

7. Folge, Teil 2: Aktuelle Änderung des VÄndG/Ab 2007:

Neu-Niederlassung über 55 möglich

Medical Tribune Bericht

WIESBADEN – Das VÄndG ist im Gesetzgebungsverfahren noch geändert worden: So ist das Niederlassungsverbot ab dem Alter von 55 jetzt generell gestrichen – nicht nur in unterversorgten Gebieten.

Sowohl die Niederlassung in eigener Praxis als auch die Ermächtigung sollen vom kommenden Jahr an auch für Ärzte möglich sein, die älter als 55 Jahre sind. Das kann zum Beispiel für (leitende) Klinikärzte interessant sein, die im Rahmen der dann ebenfalls möglichen „halben Zulassung“ eine Praxis an der Klinik führen möchten oder aber sich Teilzeit bei einem Niedergelassenen neben ihrer Klinik­tätigkeit anstellen lassen möchten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, sich noch für ein Jahrzehnt voll niederzulassen.

Die Altersgrenze von 68 Jahren für die kassenärztliche Zulassung ist hingegen beibehalten worden. Nur im unterversorgten Gebiet soll länger praktiziert werden dürfen. Ältere Kollegen erhoffen sich von einer Anstellung als Kassenarzt bei einem Kollegen oder im MVZ die Chance, noch weiter als Kassenarzt tätig zu sein. Doch diese Möglichkeit eröffnet das VÄndG nicht, wie die Wiesbadener Fachanwältin für Medizinrecht Stefanie Pranschke-Schade auf der Medica sagte. Die Altersgrenze gilt nach ihren Worten auch voll für angestellte Ärzte. Die Vertretung eines Kassenarztes bei Urlaub oder Erkrankung ist davon allerdings nicht berührt, die privatärztliche Tätigkeit ohnehin nicht.

Obacht ist geboten für ältere Ärzte, die ein MVZ gegründet haben. Denn um als Arzt MVZ-Träger sein zu können, braucht man eine gültige Zulassung oder Ermächtigung. Erlischt diese, kann das MVZ nicht weitergeführt werden, es sei denn, ein weiterer Kollege mit Zulassung steht als Träger zur Verfügung.

Nun müssen ja immer mindestens zwei Kassenärzte im MVZ sein. Doch das können auch angestellte Ärzte sein, die nicht zu den Gründern/Trägern des MVZ gehören. Schließlich können gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 SGB V z.B. Klinikträger, Träger von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, Hochschulambulanzen, zugelassene Leistungserbringer von Heilmitteln oder Hilfsmitteln, Apotheken, häusliche Krankenpflegedienste oder Versorgungsdienste der Sozialtherapie ein MVZ gründen. Sind aber Ärzte die Träger, brauchen sie eine gültige Zulassung oder Ermächtigung. Ein älterer Arzt könnte dem MVZ aber auch nach Ende der Zulassung seine Erfahrung als Geschäftsführer zur Verfügung stellen.

**NEUES ARZTRECHT
NEUE CHANCEN**

Zurück zur [Übersichtsseite](#) der Serie "Neues Arztrecht - Neue Chancen"

Die große Aktion von:

MEDICAL facharzt.de
TRIBUNE hausarzt.de

MTD, Ausgabe 47 / 2006 S.36, reh, det